

„Auch vor dem Hintergrund der medizinischen Erkenntnisse muss eine Regelungslücke angenommen werden. Allgemein sind Therapiemöglichkeiten und z.B. auch Erkenntnisse über Empfindungsfähigkeit entdeckt worden, die eine lebenslange intensive Beschäftigung mit behinderten Menschen zur Pflicht werden lassen, die bei der Schaffung des BGB nicht angenommen worden ist. Auch dies steht mittlerweile in einem unerträglichen Wertungswiderspruch zum Wortlaut der analog angewandten Regelung. Die Situation volljähriger, aber geistig oder körperlich behinderter Kinder steht daher nach den Wertungsmaßstäben des Gesetzes der Situation unverheirateter minderjähriger Kinder in einem solchen Maße gleich, dass für eine unterschiedliche Behandlung kein sachlich zu rechtfertigender Grund ersichtlich ist.“

„Die Frage der Erwerbsobliegenheit kann letzten Endes offen bleiben, da der Kl. lediglich die Herabsetzung des Unterhalts auf 152 Euro monatlich verlangt. Der Kl. zahlt unstrittig 258 Euro Unterhalt an D. (...). Bei einem Einkommen von 1262 Euro und einem Selbstbehalt von 950 Euro verbleibt eine Verteilungsmasse von 312 Euro. Die vom Kl. zu-

gestandenen 152 Euro übersteigen die auf die Bekl. entfallende Quote bereits.“

■ Praktikerhinweis:

Anders als nach den Rechtsordnungen mancher unserer Nachbarstaaten (vgl. die ausführl. rechtsvergleichenden Hinweise bei Hohloch, FPR 2005, 486 [487 ff.]) kennt das deutsche Recht eine starre, gesetzlich genau vorgegebene Rangordnung zwischen den einzelnen Unterhaltsberechtigten (vgl. §§ 1609, 1582, 1615I Abs. 3 Satz 3 BGB). Mit der Rangfolge gewährt der Gesetzgeber den einzelnen Unterhaltsberechtigten einen gestaffelten Schutz – der Anspruch eines vorrangig Berechtigten, etwa eines minderjährigen Kindes, eines volljährigen privilegierten Kindes oder eines Ehegatten verdrängt die Ansprüche nachrangig Berechtigter – das sind beispielsweise volljährige oder verheiratete Kinder, Enkelkinder, Eltern oder Großeltern – mit der Folge, dass diese mit ihren Unterhaltsansprüchen ganz oder teilweise ausfallen. Relevant wird die Rangordnung freilich nur im Mangelfall, wenn also der Unterhaltsschuldner nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die An-

sprüche aller Unterhaltsberechtigten zu befriedigen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Ansprüche volljähriger Kinder auch dann nachrangig, wenn sie aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung für ihren Unterhalt nicht selbst sorgen können. Eine Gleichstellung ihrer Unterhaltsansprüche mit denen minderjähriger Kinder hat der Bundesgerichtshof wiederholt abgelehnt (vgl. BGH, FamRZ 1984, 683; BGH, FamRZ 1985, 357 [360]; BGH, FamRZ 1986, 46 [49]; BGH, FamRZ 1987, 472 [474]). Nach allgemeiner Ansicht steht es den Parteien indessen frei, von der gesetzlichen Rangfolge durch Vereinbarung abzuweichen. Derartige Abreden, etwa dass Ehegattenunterhalt erst gezahlt werden soll, wenn der Kindesunterhalt berichtigt wurde oder die rangmäßige Gleichstellung von volljährigen mit minderjährigen Kindern, sind in der Praxis keineswegs selten. Vorausgesetzt, die Parteien sind sich insoweit einig, wird es auf diese Weise möglich, dem Einzelfall gerecht zu werden.

RiAG Dr. Martin Menne, z.Zt. Bundesministerium der Justiz, Berlin

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Bericht über die 20. Sitzung der BAFM-Verbandskonferenz

Oder:

Eine Jubiläumssitzung in der Mitte der Republik in Frankfurt am Main

Am 24. Februar fand in Frankfurt am Main die 20. Sitzung der Verbandskonferenz der BAFM statt. Dieser Zusammenschluss unterschiedlichster Organisationen, von Caritas bis EKfUL, von der Öffentlichen Rechtsauskunft in Hamburg (ÖRA) bis zur bke und dem Berufsverband Deutscher Psychologen, BDP, von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zur DGFS und vielen weiteren Fachverbänden (siehe www.bafm-mediation/Organisation/Verbandskonferenz und Kind-Prax 4/2003), den die BAFM vor 11 Jahren gegründet und einberufen hat, ist inzwischen zu einem wichtigen Indikator geworden: welche Fragen stellen sich neu und dringend in der Entwicklung der gesellschaftlichen Präsenz von Mediation? Welche rechtlichen und gesetzlichen Entwicklungen sind zu beachten und wie unterschiedlich werden sie beurteilt? Gibt es Kooperationsmöglichkeiten und unter welchen Konditionen wären sie fruchtbar?

Zunächst bezog sich die Diskussion auf die Empfehlung der BAFM an ihre Mitglieder, im Rahmen des FGG-Reformgesetzes zu kostenlosen Informationsgesprächen über Mediation bereit zu sein, sobald diese Informationsgespräche als Mandatorische Information von den Gerichten verbindlich empfohlen werden. Es zeigte sich, dass viele der anwesenden Verbände für ihre Mitglieder von eben dieser Bereitschaft ausgingen, wobei immer wieder betont wurde, dass es nur um eine Information gehen könne, vielleicht sogar auch für ein ganze Gruppe von möglichen Klienten, in klarer Trennung aber von dem Erstgespräch, das eine Mediation einleitet, oft schon entscheidende Hinweise und Details erfordert, und eine vertrauende Arbeitsbeziehung einleitet. Der möglichen Chance, sich durch diese Informationsgespräche vielleicht auch eine neue Klientel zu erschließen, standen aber auch Bedenken und Erfahrungen

von Beratungsstellen gegenüber, dass für eine Mandatorische Information über Mediation hoch konfliktreiche Familien zugewiesen werden könnten, welche in einer Mediation eher selten zu konstruktiven Abschlüssen finden.

Erwartungsgemäß mündete die Debatte auch in die Frage, wie denn – so die Entscheidung von Klienten für eine Mediation zustande käme – eine Finanzierung gewährleistet sein kann, wenn gerade diese Klientel häufig über wenig eigene finanzielle Ressourcen verfügt. Auf der Mitgliederversammlung der BAFM im November 2005 in Nürnberg war dazu eine Formulierung von Hans-Georg Mähler (München) als Empfehlung aufgenommen worden, die lautete: „Von den Mediatoren wird ein kostenloser Einsatz erwartet, obwohl Mediation in vielfacher Hinsicht als das geeignetere Verfahren angesehen wird. Das muss verstärkt zur Überlegung führen, eine interpro-

fessionelle Mediationskostenhilfe einzuführen.“ Dazu wurde ein interessantes Rechenexempel statuiert: wenn es wahr ist, wie vom Justizministerium wohl mitgeteilt, dass 71% der Scheidungsverfahren mithilfe von Prozesskostenhilfe erfolgt, dann könne dafür von einem finanziellen Aufwand von ca. 240 Mio. € jährlich ausgegangen werden. Würde man nur 10% dieser Summe als Mediationskostenhilfe fordern (bislang gibt es eine solche Kategorie noch nicht!), dann wäre von einem Finanzvolumen von ca. 24 Mio. auszugehen. Warum also nicht im Sinne einer Reduzierung der strittigen Scheidungsverfahren eine solche Mediationskostenhilfe fordern, um Paaren nach einer Mandatorischen Information die Mediation zu finanzieren.

Zusätzlich könnten auch Clearingstellen hilfreich sein, wie sie jetzt – finanziell unterstützt von einer Stiftung – in München entsteht und auch für andere Bundesländer denkbar und zu empfehlen wäre.

Es wurde deutlich, dass der Gesetzgeber zwar den ersten Schritt einer Information über Mediation einführen möchte, was im Sinne einer Chance zu fairer und würdiger Behandlung und Regelung der Konflikte in Scheidung und Trennung von allen beteiligten Gruppen und Verbänden befürwortet wird, dass aber die finanziellen Rahmenbedingungen, die daraus folgen, noch in keiner Weise im öffentlichen Diskurs angedacht sind. (Wie oft kann auch hier ein Blick auf internationale Regelungen Anregung sein: So gibt es in den USA eine finanzielle Staffelung, die von kostenlosen drei ersten Sitzungen über günstige einkommensabhängige Honorare bis zu hohen Honoraren für langwierige Mediationen ansteigen.) Die Verbandskonferenz war sich darin einig, dass ein Weg gefunden werden sollte, den Gesetzgeber von diesen Erwägungen in Kenntnis zu setzen und u.U. gemeinsame Modelle zu erarbeiten und den betroffenen Ministerien vorzustellen.

Ein interessanter Aspekt dieser Diskussion war dann die Übereinkunft, dass auch Ausbildungscurricula künftig das Führen solcher Mandatorischen Informationen berücksichtigen sollten.

Ein weiterer Schwerpunkt des Treffens: In der Verbandskonferenz der BAFM finden sich Verbände und Organisationen zusammen, die bei einer Mediationsausbildung entweder bereits kooperieren, wie das Evangelische Zentralinstitut mit dem Berliner BAFM-Institut BIM, Berlin, oder aber, wie z.B. die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, bke, eine solche Kooperation erwägen und wünschen. So sehr die BAFM diese Kooperationsmodelle zu unterstützen bereit ist, gern auch bereit ist, die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen zu respektieren und durch die angesprochenen Institute in der Konzeption solcher Programme flexibel mitzuwirken, wird sie dennoch nicht ihre immer wieder über-

prüfen und bewährten Ausbildungsstandards aufweichen. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal deutlich gemacht, wie unabdingbar die Biprofessionalität für die Ausbildung von MediatorInnen nach Auffassung und Erfahrung der BAFM ist.

Dies betrifft sowohl das TrainerInnenteam, wie auch die Zusammensetzung der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen.

Schon nach den Evaluationen unserer ersten biprofessionellen Ausbildungsgänge wurden dem Lernen mit und dem Lernen von den Erfahrungen der jeweils anderen Berufsgruppe höchste Punktwerte gegeben. Ein Trainer-Team aus den Quellenberufen Jurisprudenz und Psychologie/Sozialwissenschaften wurde nicht nur als neu und bereichernd erlebt, sondern es wurde durch diesen ungewöhnlichen Brückenschlag der Disziplinen ein nachhaltiges emanzipatorisches Feuer entfacht.

Der Geist ist kein Schiff, was man beladen kann, sondern ein Feuer, dass man entfachen muss (Plutarch).

Immer wieder wird in unterschiedlichsten Zusammenhängen über die Borniertheit der Disziplinen geklagt, welche mit verengtem Blickwinkel vor sich hinforschen und – arbeiten, anstatt zu kooperieren und zu erfahren, wie viel sie durch Zusammenarbeit, durch Austausch und gegenseitiger Neugier und Respekt gewinnen könnten – und – vergessen könnten! (S. **Die Zeit** vom 23. Februar 2006, Wissen, S. 37.) Die BAFM hat im Kontext Familienmediation die Enge der Disziplinen aufbrechen können. In den jeweils konkreten Ausbildungssituationen ist das meist kein Kraftakt, sondern wird, nach kurzem Fremdeln, als überraschend bereichernd und äußerst willkommen, oft auch begeistert angenommen. Diese fruchtbare Erfahrung wird sehr oft auch nach den jeweiligen Ausbildungen in biprofessionellen regionalen Covisions-Gruppen jahrelang weitergeführt.

Wenn wir den Anspruch haben, dass durch die Qualität unserer Ausbildung und Berufsausübung der Zusatz „BAFM“ ein Gütesiegel darstellt, müssen wir die Biprofessionalität unseres Mediatorenberufes nach außen vertreten und nach innen und außen deutlich vorleben.

Bleibt noch zu berichten, dass die Verbandskonferenz der BAFM dem von ihr initiierten Modellprojekt „Familienmediation in der institutionellen Beratung“ (vgl. Kind-Prax 6/05) gern ein weiteres folgen lassen würde. Auf dem Hintergrund der Kooperation von konfessionellen und staatlichen Beratungsstellen, Berufsverbänden aus dem juristischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Bereich wurde betont, dass die Thematik von „Kindern in der Mediation“ in vielerlei Facetten und notwendigen Fragestellungen ein Themenfeld sein dürfte, das die Aufarbeitung in einem Folgeprojekt unbedingt lohnt.

Wieder einmal erbrachte damit die Verbandskonferenz der BAFM einen fruchtbaren und zukunftsweisenden Kontakt zwischen den Disziplinen, welche durch die unterschiedlichen Verbände vertreten werden.

Die Brücke ist das Engagement für Mediation. Eine Absicht dieser Konferenz ist, die Interdisziplinarität von Familienmediation zu stärken. Gemeinsamkeiten und Differenzen können in einer vertrauensvollen Atmosphäre ausgelotet werden. Es konnte in dieser 20. Sitzung darüber nachgedacht werden, ob und wie die Familienmediation durch gesetzliche Vorschriften abgestützt und abgesichert werden könnte, es wurde die Weiterführung des Modellprojektes anregend diskutiert und es konnten sozialpolitische Schritte als gemeinsames Engagement entworfen werden.

Dipl.-Psych. Jutta Lack-Strecker, Sprecherin der BAFM

Sabine Zurmühl M.A., Geschäftsführerin der BAFM

Richtigstellung

In der Nr. 6/2005 der Zeitschrift Kind-Prax erschien auf den Seiten 216–218 der Artikel „Evaluation der Familienmediation in der institutionellen Beratung“.

Durch ein Missverständnis entstand der Eindruck, die Autoren des Vorspanns, Jutta Lack-Strecker und Christoph C. Paul, beide Vorstandsmitglieder der BAFM, seien auch die Autoren des Artikels.

Der Verlag ebenso wie der Vorstand der BAFM bedauern dieses Versehen und stellen hiermit richtig:

Die Autoren des Textes „Evaluation der Familienmediation in der institutionellen Beratung“ sind:

Reiner Bastine, Birgit Römer-Wolf, Frauke Decker, Achim Haid-Loh, Katrin Normann-Kossak und Stefan A. Mayer.